

## Photovoltaik bei Gemeinden

### Umsatzsteuerliche Beurteilung - wann steht der Vorsteuerabzug aus der Errichtung einer Photovoltaikanlage zu:

Laut Photovoltaikerlass, welcher ab 24.2.2014 gültig ist, ist wie folgt vorzugehen:

(Der Erlass ist für Photovoltaikanlagen anzuwenden, die nach dem 28.2.2014 erstmalig in Betrieb genommen werden und der Kaufvertragsabschluss nach dem 28.2.2014 erfolgt ist).

#### Volleinspeiser:

Wird Strom ins Ortsnetz eingespeist und werden jährliche Einnahmen von mehr als EUR 2.900,00 zuzüglich 20% Umsatzsteuer erzielt, so steht der Vorsteuerabzug aus der Errichtung und dem Betrieb der Photovoltaikanlage zu.

#### Überschusseinspeiser:

Betreibt eine Gemeinde eine Photovoltaikanlage, hat die Beurteilung, ob eine privatwirtschaftliche oder hoheitliche Tätigkeit vorliegt, danach zu erfolgen, ob der mit der Photovoltaikanlage produzierte Strom der Erfüllung privatwirtschaftlicher oder hoheitlicher Aufgaben dient. Für die Abgrenzung gilt bei Überschusseinspeisung Folgendes:

- \*) Soweit der mit der Anlage produzierte Strom unmittelbar hoheitlichen Zwecken dient, ist der Strom hoheitlichen Zwecken zuzuordnen und steuerlich unbeachtlich.
- \*) Soweit der mit der Anlage produzierte Strom unmittelbar einem bestehenden Betrieb gewerblicher Art dient, ist die Stromproduktion diesem Betrieb gewerblicher Art zuzuordnen.
- \*) Soweit der mit der Anlage produzierte Strom in das Stromnetz eingespeist wird und die Tätigkeit von wirtschaftlichem Gewicht (Einnahmen von mehr als EUR 2.900,00 netto) ist, liegt ein (eigener) Betrieb gewerblicher Art (BgA) vor.

#### Beispiele - Kindergarten:

Ein Kindergarten (BgA) wird direkt von der auf dem Dach errichteten Anlage mit Strom versorgt. Der nicht unmittelbar verwendete Strom wird in das Netz eingespeist und an ein Energieversorgungsunternehmen verkauft. Die Anlage ist dem Kindergarten in dem Ausmaß der direkten Stromproduktion zuzuordnen (Vorsteuerabzug). Hinsichtlich der Produktion des in das Netz eingespeisten Stroms liegt bei wirtschaftlichen Gewicht ein eigenständiger Betrieb gewerblicher Art vor (bei jährlichen Einnahmen von mehr als EUR 2.900,00 netto: Vorsteuerabzug).

#### Beispiele - Volksschule:

Eine Anlage wird auf einer Volksschule errichtet und versorgt diese unmittelbar mit Strom. Der nicht unmittelbar verwendete Strom wird in das Netz eingespeist und an ein Energieversorgungsunternehmen verkauft. Die Anlage ist einerseits der Volksschule (hoheitliche Sphäre, kein Vorsteuerabzug) im Ausmaß der eigenen Stromproduktion zuzuordnen und andererseits stellt die Einspeisung des Stroms in das allgemeine Netz bei Vorliegen des wirtschaftlichen Gewichtes einen eigenständigen Betrieb gewerblicher Art dar (bei jährlichen Einnahmen von mehr als EUR 2.900,00 netto: Vorsteuerabzug).

#### Hinweis auf die neue Gesetzeslage ab 1.1.2014 bezüglich Verrechnung Umsatzsteuer mit ÖMAG:

Bei Unternehmen, deren Haupttätigkeit im Erwerb und in der Weiterlieferung von Strom besteht, sind die Bestimmungen der Umsatzsteuerbetrugsbekämpfungsverordnung des

BMF zwingend mit Wirkung 1.1.2014 umzusetzen. Aufgrund dieser Verordnung kommt es bei Stromlieferungen zu einem Übergang der Umsatzsteuerschuld auf den Leistungsempfänger (Reverse Charge-Verfahren). Das bedeutet, dass in den Gutschriftenrechnungen für Einspeisevergütungen mit einem Leistungs- bzw. Lieferdatum nach dem 31.12.2013 keine Umsatzsteuer mehr ausgewiesen wird. Es wird daher nur mehr der Nettobetrag ohne Umsatzsteuer an die Gemeinde angewiesen, da die Gemeinde als Stromerzeuger keine Umsatzsteuer ab 1.1.2014 abführen muss. Anstatt dem Stromerzeuger schuldet der Leistungsempfänger (z.B.: OeMAG) die Umsatzsteuer.

#### **Ertragssteuerrechtliche Beurteilung:**

Werden Einnahmen von mehr als EUR 2.900,00 zuzüglich 20% Umsatzsteuer erzielt, so liegt ein Betrieb gewerblicher Art vor, wobei Gewinne der Körperschaftsteuer (25 %) unterliegen.

#### **Bürgerbeteiligungsmodelle:**

Diesbezüglich dürfen wir Sie informieren, dass die Zinserträge und allfällige Abschichtungsüberschüsse bei den Bürgern mit dem progressiven Steuersatz zu versteuern sind, wobei der Veranlagungsfreibetrag von EUR 730,00 für Steuerpflichtige, die ansonsten nur lohnsteuerpflichtige Einkünfte haben, zu beachten ist.

Hinweis: Bezüglich der Gründung von Gesellschaften (KG) für Bürgerbeteiligungsmodelle sollte vor Gründung analysiert werden, ob die Abwicklung der Bürgerbeteiligung über die Gemeinde nicht die kostengünstigere Variante ist.

#### **Photovoltaikanlagen auf Gebäuden von ausgelagerten Gesellschaften (KG):**

Erfolgt die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf Gebäuden von ausgelagerten Gesellschaften, sollte aus steuerlichen Gründen die Abwicklung über die Gemeinde erfolgen. Diesbezüglich stehen wir für Rückfragen gerne zur Verfügung.

**Gerade bei der steuerlichen Betreuung von Photovoltaikanlagen ist es wichtig sich auf einen Spezialisten verlassen zu können. Wir stellen unser Know-how in ca. 35 Gemeinden und Bürgerbeteiligungsmodellen unter Beweis.**

## Photovoltaik bei Privaten

Laut Photovoltaikerlasses ist ein Vorsteuerabzug aus der Errichtung nur zulässig, sofern die direkte Privatnutzung unter 50% beträgt. (Entgegen zum EuGH – Urteil).

## Bankverbindungen der Finanzämter – Umstellung IBAN und BIC

Bitte beachten Sie, dass bei Zahlungen an das Finanzamt die aktuelle Bankverbindung zu verwenden ist.

Die alten Bankverbindungen werden zwar noch akzeptiert; es kann jedoch bei Zahlungen auf die alte Bankverbindung zu Mehraufwand bzw. verzögerter Bearbeitung kommen.

Sie finden die aktuellen Bankverbindungen (IBAN und BIC) auf der BMF-Website (Bei Anklicken des jeweiligen Finanzamtes öffnet sich ein Fenster, in dem die aktuelle Bankverbindung angezeigt wird):

[https://service.bmf.gv.at/service/anwend/behoerden/show\\_mast.asp](https://service.bmf.gv.at/service/anwend/behoerden/show_mast.asp)